

[zurück](#)[weiter](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG)

§ 4 Pflicht zur Wärmeplanung

(1) Die Länder sind verpflichtet sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe dieses Gesetzes spätestens bis zu den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten erstellt werden.

(2) Wärmepläne sind zu erstellen

1. spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohner gemeldet sind, sowie
2. spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 100 000 Einwohner oder weniger gemeldet sind.

§ 5 bleibt unberührt.

-> „Anmerkung“ des Begriffs

(3) Die Länder können für bestehende Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind, ein vereinfachtes Verfahren nach Maßgabe von § 22 vorsehen. Die Länder können vorsehen, dass für mehrere Gemeindegebiete eine gemeinsame Wärmeplanung erfolgen kann.

(4) Befinden sich in Gemeindegebieten Liegenschaften des Bundes, die mittelbar oder unmittelbar der Landes- oder Bündnisverteidigung dienen, sind diese von der Wärmeplanung auszunehmen. Eine Aufnahme dieser Liegenschaften in die Wärmeplanung kann nach Zustimmung des und in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Verteidigung für Liegenschaften im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung beziehungsweise für Liegenschaften verbündeter Streitkräfte mit der jeweils zuständigen Bundesbehörde entsprechend den geltenden Abkommen erfolgen.

[zum Seitenanfang](#)[Impressum](#)[Datenschutz](#)[Barrierefreiheitserklärung](#)[Feedback-Formular](#)[Seite ausdrucken](#)

Entwurf

Gesetz

zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

(18.11.25.)
gestern Änderung
Klimagesetz beschlossen.

Artikel 1

Das Niedersächsische Klimagesetz vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „für“ gestrichen.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie

¹Die Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie) trifft entsprechend den Vorgaben des § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAN-G) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) die wesentlichen Festlegungen dazu, mit welchen Beiträgen des Landes die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Ziele erreicht werden sollen. ²Die Landesregierung schreibt hierzu die im Jahr 2021 beschlossene Anpassungsstrategie nach den Vorgaben des § 10 Abs. 6 Satz 1 KAN-G fort.“

3. § 6 a wird gestrichen.
4. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsarbeitsvertrag Nr. 18 vom 18. Oktober 2020 in seiner jeweils geltenden Fassung (TVöD)“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „TVöD“ gestrichen.
 - c) In Satz 4 werden nach dem Wort „Personalkostenansätze“ die Worte „für den Tariffbereich“ eingefügt.
5. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „TVöD“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Personalkostenansätze“ die Worte „für den Tariffbereich“ eingefügt.
6. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden durch die folgenden neuen §§ 20 bis 26 ersetzt:

„§ 20

Wärmeplanung, Wärmepläne, Zieljahr

(1) ¹Die Gemeinden, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind, sowie die Samtgemeinden sind planungsverantwortliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 9 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394). ²Sie haben bei der Durchführung der Wärmeplanung und der Erstellung, Veröffentlichung und Anzeige der Wärmepläne neben den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes auch die Absätze 2 bis 4 und die §§ 21 bis 23 dieses Gesetzes zu beachten.

(2) Mehrere planungsverantwortliche Stellen können die Wärmeplanung für ihre Gebiete gemeinsam durchführen; den Wärmeplan hat jede planungsverantwortliche Stelle für ihr Gebiet zu erstellen.

(3) Die Landkreise und die Region Hannover können die planungsverantwortlichen Stellen bei der Durchführung der Wärmeplanung unterstützen.

(4) ¹Zieljahr im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 24 WPG ist abweichend von § 1 Satz 1 WPG das Jahr 2040. ²Die planungsverantwortlichen Stellen können bei der Erstellung der Wärmepläne ein früheres Zieljahr festlegen.

§ 21

Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung

(1) Planungsverantwortliche Stellen, die weniger als 10 000 Einwohnerinnen oder Einwohner haben, können bei der Wärmeplanung ein vereinfachtes Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 durchführen.

(2) ¹Abweichend von § 7 WPG müssen nur die in § 7 Abs. 2 WPG genannten Stellen beteiligt werden. ²Ihnen ist mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Liegt für ein Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Abs. 2 WPG vor oder befindet sich dieser in Erstellung und erscheint die Versorgung des Teilgebietes durch ein Wärmenetz wahrscheinlich, so muss abweichend von § 14 Abs. 1 WPG nicht untersucht werden, ob sich das Teilgebiet für eine Versorgung durch ein Wasserstoffnetz eignet.

(4) Von der Bestimmung von Eignungsstufen nach § 19 Abs. 2 WPG kann abgesehen werden.

§ 22

Übergangsregelung für die Erstellung und Veröffentlichung von Wärmeplänen

(1) ¹Die planungsverantwortlichen Stellen, in denen gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Anlage 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, Nds. GVBl. S. 378) ein Ober- oder Mittelzentrum liegt, erstellen und veröffentlichen die Wärmepläne nicht nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes, sondern nach den § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 bis 5 sowie § 21 dieses Gesetzes in der bis zum [31. Dezember 2025] geltenden Fassung. ²Planungsverantwortliche Stellen nach Satz 1, in denen zum 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet sind, haben den Wärmeplan abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes in der Fassung nach Satz 1 bis zum 30. Juni 2026 zu erstellen.

(2) ¹Von der Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung und zur Erstellung eines Wärmeplans nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes sind die planungsverantwortlichen Stellen befreit, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 WPG erfüllen (freiwillige Wärmeplanung). ²Die wesentliche Vergleichbarkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WPG liegt nur in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 WPG vor.

§ 23

Anzeige von Wärmeplänen, Mitteilung von Fortschreibungsbedarf

(1) ¹Die planungsverantwortlichen Stellen haben ihre Wärmepläne dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium anzuzeigen. ²Wärmepläne, die nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung anzuzeigen. ³Wärmepläne, die nach diesem Gesetz in der bis zum [31. Dezember 2025] geltenden Fassung erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung anzuzeigen, wenn sie nicht bereits nach § 20 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Halbsatz 1 dieses Gesetzes in der bis zum [31. Dezember 2025] geltenden Fassung übermittelt wurden. ⁴Wärmepläne, die im Rahmen einer freiwilligen Wärmeplanung erstellt wurden, sind bis zum 30. Juni 2026 anzuzeigen.

(2) ¹Mit der Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 sind die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten mitzuteilen. ²Mit der Anzeige nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 sind die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten mitzuteilen, soweit sie in den Wärmeplänen enthalten sind. ³Planungsverantwortliche Stellen, die den Wärmeplan nach Absatz 1 Satz 3 nicht anzuzeigen haben, haben die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten, soweit sie in den Wärmeplänen enthalten sind, bis zum 31. März 2026 mitzuteilen. ⁴Für die Mitteilung ist die vom für Klimaschutz zuständigen Ministerium unter <https://....> bereitgestellte Vorlage zu verwenden.

(3) ¹Stellt die planungsverantwortliche Stelle einen Bedarf für die Fortschreibung des Wärmeplans fest, so teilt sie dies dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium mit. ²Für die Fortschreibung gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Sätze 1 und 4 entsprechend.

§ 24

Kostenausgleich, Bonus für freiwillige Wärmeplanung

(1) ¹Das Land weist jeder planungsverantwortlichen Stelle als Kostenausgleich folgende Mittel zu:

1. für die Erstellung eines Wärmeplans nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes in den Jahren 2026, 2027 und 2028 jeweils einen Betrag in Höhe von 30 000 Euro zuzüglich 0,30 Euro je Einwohnerin oder Einwohner,
2. für die Erststellung eines Wärmeplans nach diesem Gesetz in der bis zum [31. Dezember 2025] geltenden Fassung im Jahr 2026 einen Betrag in Höhe von 40 000 Euro zuzüglich 0,25 Euro je Einwohnerin oder Einwohner,
3. für die Fortschreibung eines Wärmeplans nach § 25 WPG einen Betrag in Höhe von 17 500 Euro zuzüglich 0,15 Euro je Einwohnerin oder Einwohner, höchstens jedoch für zwei Fortschreibungen und
4. für eine Mitteilung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 im Jahr 2027 einmalig einen Betrag in Höhe von 1 000 Euro.

² Für die Zuweisung ist die Einwohnerzahl maßgeblich, die die Landesstatistikbehörde zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres ermittelt hat. ³Das Land weist die Mittel nach Satz 1 Nr. 3 in dem Jahr zu, das auf die Mitteilung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 folgt.

(2) ¹Planungsverantwortliche Stellen, die eine freiwillige Wärmeplanung durchgeführt haben, erhalten im Jahr 2027 auf Antrag einen einmaligen Bonus in Höhe von 90 000 Euro zuzüglich 0,90 Euro je Einwohnerin oder Einwohner unter Anrechnung bewilligter Fördermittel des Bundes für die Wärmeplanung. ²Der Antrag ist bis zum 31. März 2027 bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium elektronisch zu stellen. ³In dem Antrag ist mitzuteilen, in welcher Höhe Fördermittel des Bundes bewilligt wurden. ⁴Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25



Meyer: „Anpassung an die Klimakrise und kommunale Wärmeplanung werden eine vom Land finanzierte, kommunale Pflichtaufgabe“

Artikel-Informationen

erstellt am:
18.11.2025

LANDTAG NOVELLIERT NIEDERSÄCHSISCHES KLIMAGESETZ UND BEHÄLT STARKE KLIMAZIELE UND MASSNAHMEN BEI

Vorlesen

PI 088/2025

Mit der **Novelle des Niedersächsisches Klimagesetzes** hat der Niedersächsische Landtag am (heutigen) Dienstag **zwei wichtige Bundesgesetze in Landesrecht umgesetzt**: das Wärmeplanungsgesetz und das **Klimaanpassungsgesetz**. „Mit Blick auf die aktuell laufende Welt-Klimakonferenz im brasilianischen Belém ist klar: Ohne drastische Gegenmaßnahmen steuert die Welt auf einen Temperaturanstieg von aktuell +1,5 Grad Celsius auf bis zu +2,8 Grad Celsius bis zum Jahr 2100 zu – mit noch schlimmeren Folgen als bisher für die Menschen und unsere Umwelt“, so Niedersachsens Umwelt- und Klimaschutzminister Christian Meyer. „Viele Länder hinken bei der Umsetzung ihrer Klimaziele hinterher. Dabei muss uns allen klar sein: Die Zeit der Versprechen ist vorbei, wir müssen endlich handeln.“

Mit der Novelle des Klimagesetzes geht Niedersachsen in wichtigen Feldern weitere Schritte voran: **Für ihre Wärmeplanung bekommen die niedersächsischen Kommunen bis zum Jahr 2040 mehr als 46 Millionen Euro vom Land. Denn das Wärmeplanungsgesetz des Bundes verpflichtet die Länder, in ihrem Gebiet flächendeckend eine Wärmeplanung umzusetzen. In Niedersachsen wird die Pflicht auf die Ebene der Einheits- und Samtgemeinden übertragen.** Und schon jetzt gehört Niedersachsen zu den Vorreitern bei der Wärmeplanung: 95 Mittel- und Oberzentren sind schon im bisherigen Klimagesetz zur Wärmeplanung verpflichtet. Diese sind bereits alle mit der Umsetzung beschäftigt und müssen im kommenden Jahr fertig sein. Die ersten zwölf Wärmepläne von Mittel- und Oberzentren wurden bereits eingereicht. „Was mich sehr freut: Viele kleinere Kommunen in Niedersachsen haben darüber hinaus schon freiwillig mit der Wärmeplanung begonnen, diese bekommen einen Vorreiterbonus“, so der Minister. Damit müssten nur etwa 140 Samt- und Mitgliedsgemeinden im Rahmen der Novelle neu verpflichtet werden. „Nach der kommunalen Wärmeplanung kommt die Umsetzung in Richtung Klimaneutralität. Niedersachsen hat in den letzten Jahren mit fast elf Prozent CO₂-Einsparung den größten Schritt beim Klimaschutz erreicht und ist als Energiewendeland Nr. 1 beim Klimaschutz auf Kurs“, so Meyer. „Niedersachsen will bis 2040 netto klimaneutral sein und erzeugt jetzt schon mehr Strom aus Erneuerbaren Energien wie Sonne und Wind als es verbraucht. Auch im Bereich Wärme und Elektromobilität sowie Transformation der Wirtschaft in Richtung Grüner Stahl ist Niedersachsen Vorreiter, was sich auch wirtschaftlich auszahlt.“

Nachdem bereits Klimaschutz kommunale Pflichtaufgabe ist, wird Niedersachsen jetzt auch die Klimaanpassung flächendeckend zur vom Land finanzierten Pflichtaufgabe machen. „Starkregen, Hochwasser und Hitzewellen treffen uns in Niedersachsen besonders. Gegen die menschengemachte Klimaerhitzung müssen wir uns wappnen und vorsorgen, in dem wir Flächen entsiegeln, Deiche erhöhen oder Hitzeschutz durch Begrünung in den Kommunen voranbringen. Niedersachsen investiert in beides: Klimaschutz und Klimavorsorge“, so der Umwelt- und Klimaschutzminister und kündigte an, den Kommunen unbürokratisch weitere 90 Millionen Euro für Klimaschutz und Klimafolgeanpassung zur Verfügung zu stellen.

Für die Erstellung von Klimafolgeanpassungskonzepten und deren Umsetzung finanziert das Umwelt- und Klimaschutzministerium den Kommunen die neue Pflichtaufgabe im Rahmen der Konnexität. Bis zum 31. Dezember 2028 sind die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover sowie die Stadt Göttingen verpflichtet, ein kommunales Klimaanpassungskonzept zu erarbeiten. „Diese Konzepte sind das Fundament für eine vorausschauende und wirksame Anpassung an die Folgen des Klimawandels“, so Meyer. Zentrale Elemente eines solchen Konzeptes müssen eine Analyse der bereits eingetretenen und künftig zu erwartenden Klimaveränderungen, die Ableitung von Handlungsfeldern und Handlungserfordernissen, die Entwicklung konkreter Maßnahmen, die umgesetzt werden können, sowie ein Verfahren zur Überprüfung des Fortschritts sein. Das Niedersächsische Kompetenzzentrum Klimawandel (NIKO) unterstützt die Kommunen dabei mit Daten, Informationen und Beratung. Meyer: „Schutz vor Extremereignissen, Hochwassern und Dürren ist Menschenschutz. Wir wollen sicherstellen, dass alle Beteiligten auf eine solide Grundlage zurückgreifen können.“

Damit auch die Umsetzung der kommunalen Klimaanpassungskonzepte gelingt, stellt das Land ab 2027 dauerhaft finanzielle Mittel für eine Personalstelle für ein Klimaanpassungsmanagement je Landkreis und kreisfreier Stadt zur Verfügung. Damit investiert Niedersachsen im Jahr 2027 rund 6,8 Millionen Euro und danach jährlich 4,4 Millionen Euro in die kommunale Klimaanpassung. „Wir schaffen damit die Voraussetzungen, um die Konzepte nicht nur zu erarbeiten, sondern auch mit Leben zu füllen“, so der Minister. „In Niedersachsen stellen wir uns der Verantwortung, auch gegenüber kommenden Generationen, mit ambitionierten Klimaschutzzielen. Und gleichzeitig haben wir die Anpassung an die schon jetzt unvermeidbaren Folgen der rapiden Veränderung des Klimas im Blick.“ Aus dem Investitionsprogramm des Landes stehen weitere dreistellige Millionenbeträge für Maßnahmen zur Klimaanpassung wie Hochwasserschutz, Begrünung, Gewässerrenaturierung oder Hitzeschutz

zur Verfügung. Umwelt- und Klimaschutzminister Meyer: „Niedersachsen ist mit dem Klimagesetz nicht nur bei den Zielen, sondern auch bei den Maßnahmen und der Umsetzung Spitzenreiter in Deutschland.“

[Drucken](#)

Aktuelles	Im Fokus	Themen	Umweltbericht	Das Ministerium	Leichte Sprache	Service
Aktuelle Messwerte & Pegelstände		Abfall	Unser Wasser	Umweltminister	Abfall	Kontakt
Pressemitteilungen		Atomaufsicht & Strahlenschutz	Natur und Landschaft	Christian Meyer	Atom-aufsicht und Strahlen-schutz	Pressestelle
Presse-Aboservice		Boden	Klimaschutz und Klimawandel	Staatssekretärin Anka Dobsław	Boden	Umweltkarten
Veranstaltungen		Energie	Energie und Energiewende	Gesamtkoordinator für die Asse	Energie	Umwelthinformationssysteme
Stellenangebote		Klima	Lebensgrundlage Boden	Das Ministerium als Arbeitgeber	Klima	Stiftungen
Publikationen		Luftqualität	Nachhaltigkeit	Ministerium und Geschäftsbereich - Organigramm	Lärm	Förderung
		Moorschutz	Atom-aufsicht & Strahlenschutz	Kontakt	Luft	Sponsoringleistungen
		Nachhaltigkeit	Saubere Luft		Moor	Vergebene Aufträge / ex-post-Transparenz
		Natur & Landschaft	Schutz vor Lärm		Nach-haltig-keit	RSS-Feed
		Technischer Umweltschutz	Umweltbildung		Natur und Landschaft	Sitemap
		Umweltbildung und FÖJ	Abfall und Ressourcen		Technischer Umweltschutz	Impressum
		Wasser	Sicherheit von Anlagen		Wasser	
		Wasserstoff	Umweltinformation		Wattenmeer	
		Weltnaturerbe			Wir über uns	
		Wattenmeer				



Niedersachsen. Klar.

[Bildrechte](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Kontakt](#) [RSS](#) [Inhaltsverzeichnis](#) [Barrierefreiheit](#)

[zum Seitenanfang](#)

[zur mobilen Ansicht wechseln](#)